

Ausgabe 01 – 30.01.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Nebenabrede zur Integrationsvereinbarung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (§ 83 SGB IX) – veröffentlicht im HAZ Ausgabe 27 – 07.12.2016

Seite 4: Impressum

**Nebenabrede
zur Integrationsvereinbarung
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (§ 83 SGB IX)
vom 25.01.2017**

Präambel

Die Vertragsparteien beschließen die mit Bekanntmachung vom 07.12.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 27 vom 07.12.2016) geltende Integrationsvereinbarung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein durch diese Nebenabrede wie nachfolgend zu konkretisieren. Die Bestimmungen dieser Nebenabrede werden nach Unterzeichnung und Bekanntmachung Bestandteil der Integrationsvereinbarung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Artikel I - Konkretisierungen

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zielsetzung

(2) Neueinstellung und Ausbildung von behinderten Menschen wird gefördert. Bei Neueinstellungen sind vor Vertragsabschluss Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. zu beantragen.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zielsetzung

(5) Die Arbeitsplätze schwerbehinderter Beschäftigte sind bei Bedarf behinderungsgerecht auszustatten, u. a. durch

- a) technische Aus- und/oder Umrüstung,
- b) persönliche Ausstattung der oder des Betroffenen.

Über spezielle Möblierung hinaus, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit bzw. des Integrationsamtes oder sonstiger Förderträger fällt, beinhaltet dies auch die Ausstattung mit entsprechenden Hard- und Softwareprodukten. Die Förderungsmöglichkeit durch das Integrationsamt wird dabei durchgängig im Vorfeld der Auftragserteilung geprüft.

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zielsetzung

(8) Im Falle des Auftretens von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis sind seitens der Hochschulleitung und der Personalverwaltung in Absprache mit der oder dem Betroffenen die Vertrauensperson schwerbehinderter Beschäftigter und der Personalrat unverzüglich einzuschalten. Ziel ist es, durch entsprechende Hilfestellung in Form von Beratung und ggf. finanziellen Leistungen des Integrationsamtes im Sinne des § 102 SGB IX den Bestand des Arbeitsverhältnisses möglichst zu sichern.

Artikel II – In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Nebenabrede treten am Tage nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Regelungen bezüglich der in dieser Nebenabrede vorgesehenen Änderungen der Integrationsvereinbarung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 07.12.2016 (Hochschulanzeiger, Ausgabe 27 vom 07.12.2016) außer Kraft.

Ludwigshafen, 25.01.2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident

gez. Annika Karger
Vertrauensperson
schwerbehinderter Beschäftigter

gez. Stephanie Wendel
Vorsitzende Personalrat

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.